

Außergewöhnliche Belastungen (agB)

=	Summe der Einkünfte
-	Altersentlastungsbetrag (§ 24a)
-	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b)
-	Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3)
	Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3)
-	Verlustabzug nach § 10d
-	Sonderausgaben (§§ 10, 10c, 10a, 10b)
-	außergewöhnliche Belastungen (§ 33 bis 33b)
-	sonstige Abzugsbeträge (z. B. § 7 FördG)
+	Erstattungsüberhänge (§ 10 Abs. 4b Satz 3)
	Einkommen (§ 2 Abs. 4)
-	Freibeträge für Kinder (§§ 31, 32 Abs. 6)
-	Härteausgleich nach § 46 Abs. 3, § 70 EStDV
=	zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5)

Abgrenzung zu Sonderausgaben

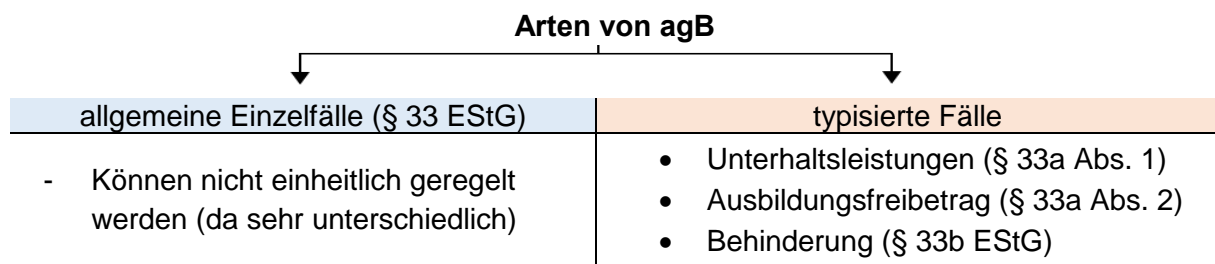
Im Gegensatz zu SA erwachsen agB nicht aus Vorsorgeausgaben oder aus steuerpolitischen Gründen. Bei agB geht es primär um den Schutz der persönlichen Existenz in außergewöhnlichen Lebenssituationen.

Außergewöhnliche Belastungen (agB) sind grundsätzlich **Kosten der privaten Lebensführung**. Um aber die individuelle Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen, werden sie ausnahmsweise vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen.

Zu ihnen gehören hauptsächlich:

- Pflegeaufwendungen, Krankheits- und Kurkosten sowie Bestattungskosten.

AgB lassen sich in zwei Gruppen einteilen:



Wichtig:

Verständnisbeispiel:

Ein Stpfl. aus Zwickau macht in seiner ESt-Erklärung Anwalts- und Gerichtskosten als allgemeine außergewöhnliche Belastungen gem. § 33 EStG geltend. Diese hatte er aufgewendet, um seine beiden Söhne **Arkus** und **Boritz** im Klageweg die Zulassung zum Studium der Medizin und zum Jurastudium zu erreichen. Sohn A ist inzwischen auf richterlicher Anordnung hin an der medizinischen Hochschule in Kiel immatrikuliert, während B auf eine spätere Bewerbung hin einen Studienplatz an der juristischen Fakultät in Berlin erhalten hat.

Können die geltend gemachten Kosten als allgemeine agB (§ 33 EStG) geltend gemacht

Allgemeine Einzelfälle nach § 33 EStG

Um allgemeine agB erfolgreich geltend machen zu können, müssen die folgenden Voraussetzungen **gänzlich** erfüllt sein:

1. Voraussetzungen dem Grunde nach:

- Abzug erfolgt nur auf **Antrag** des Stpfl.
- Es müssen **Aufwendungen** vorliegen
- Aufwendungen dürfen **keine BA, WK** oder **SA** darstellen
- Die Aufwendungen müssen zu einer **Belastung** führen
- Die Aufwendungen müssen **außergewöhnlich** sein
- Sie müssen dem Stpfl. **zwangsläufig** entstehen

2. Voraussetzungen der Höhe nach:

- Aufwendungen müssen **notwendig** sein
- Aufwendungen müssen die **zumutbare Belastung** übersteigen

Aufwendungen

Aufwendungen stellen Geldausgaben im Sinne des § 11 EStG dar. Werden die Ausgaben über ein **Darlehen** finanziert, dann sind die Darlehenszinsen zusätzlich abzugsfähig.

Verständnisbeispiele:

Bestimmen Sie, **ob**, in welcher **Höhe** und in welchem **VZ** agB abgezogen werden können!

A. Ein Stpfl. macht in der ESt-Erklärung für 2025 einen unstreitig entgangenen Gewinn als agB nach § 33 EStG geltend, welcher ihm dadurch entstanden ist, dass er einen nahen Angehörigen pflegen musste.

B. Der Sohn des Stpfl. verstarb in 2024. Am 18.11.24 bestellte der Stpfl. einen Grabstein, die Rechnung erhielt er am 12.12.24 und bezahlte diese am 16.01.25. Zusammen mit anderen Aufwendungen machte er die Kosten für den Grabstein in seiner ESt-Erklärung für 2024 steuerlich geltend, da er die Ausgaben aus seinem im Dezember verdienten Gehalt erbracht hatte.

C. Dem Stpfl. entstanden in 2025 Kurkosten von 12.500 €, die er in 2025 wie folgt bezahlte:

- Abhebung vom Sparbuch
- Bankdarlehen

Das Darlehen ist in vier Raten mit je 2.000 € zu tilgen. Die erste Rate ist am 01.12.25 fällig. Die Bank buchte Darlehenszinsen in Höhe von 375 €, mit Wertstellung vom 31.12.25, vom Girokonto des Stpfl. ab.

Keine BA, WK, SA

Aufwendungen, die zu den BA, WK (z.B. Vergiftungserscheinungen eines angestellten Chemikers, Staublunge eines Bergmanns und andere typische Berufskrankheiten **andere typische Berufskrankheiten**) oder SA gehören, sind **nicht** als agB zu berücksichtigen.

Das gilt für Aufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 7 und 9 EStG (Berufsausbildung und Schulgeld) jedoch nur insoweit, als sie als SA abgezogen werden können (§ 33 Abs. 2 S. 2 EStG).

Umkehrschluss:

Verständnisbeispiele:

A. Dr. med. Muster-Schramm hat sich bei der Behandlung eines Patienten eine Virusinfektion zugezogen, sodass er für einen Monat seinen Beruf als Arzt nicht ausüben kann. An einen Berufskollegen, welcher als Vertreter die Praxis übernahm, zahlte er 4.500 €.

- B. Aus gesundheitlichen Gründen kann der ledige Bäckerangestellte Muster-Bechler seinen bisherigen Beruf nicht mehr ausüben. Deshalb ließ er sich zum Steuerfachangestellten umschulen. Dadurch entstanden ihm nicht ersetzte Kosten von 1.250 € (Fachbücher, Fahrtkosten usw.).

Belastung

Der Stpfl. ist belastet, wenn ein Ereignis in seiner persönlichen Lebenssphäre ihn zu Ausgaben zwingt, die er selbst endgültig zu tragen hat.

Eine **Geltendmachung** der Aufwendungen ist daher insbesondere **ausgeschlossen**, wenn der Stpfl. eine allgemein zugängliche und **übliche Versicherungsmöglichkeit nicht wahrgenommen** hat.

Des Weiteren liegt eine Belastung nicht vor:

- i.H.v. **Erstattungsbeträgen** oder
- wenn der Stpfl. für seine Aufwendungen einen **Gegenwert** erhält

Exkurs Erstattungsbeträge

Erstattungsbeträge sind von den Aufwendungen **abzuziehen**, da insoweit keine Belastung des Stpfl. vorliegt.

An abzuziehenden Erstattungsbeträgen kommen insbesondere in Betracht:

- **Beihilfen des Arbeitgebers in Krankheitsfällen**
 - **Ersatzleistungen der Krankenversicherung**
 - **Bezüge aus Krankenhaustagegeldversicherung (KHTG)**
-

Die Ersatzleistungen sind auch dann abzuziehen, wenn die Erstattung erst in einem **späteren VZ** gezahlt wird der Stpfl. jedoch im VZ, in dem die Belastung eingetreten ist, mit einer **Erstattung rechnen konnte**. (H 33.1 – 33.4 EStH)

Verständnisbeispiel:

Dem Stpfl. entstanden im VZ 24 anlässlich einer Magenoperation unstrittige Aufwendungen i.H.v. 6.500 €. Die Krankenkasse erstatte in 2025 tarifgemäß 2.500 €. Aus der Krankentagegeldversicherung erhielt der Stpfl. in 2024 ein Krankentagegeld von 1.000 €. Völlig überraschend erhält der Stpfl. in 2025 von seinem Arbeitgeber eine steuerfreie Beihilfe von 450 €. Bisher waren in dem Betrieb derartige Beihilfen nicht üblich.

Ermitteln Sie die Höhe der abzugsfähigen agB!

Sonderfall: Erlangung eines Gegenwertes

Die Erlangung eines Gegenwertes schließt die Belastung des Stpfl. aus! Der Stpfl. erhält dann einen Gegenwert, wenn der betreffende Gegenstand (oder die bestellte Leistung) eine Marktfähigkeit besitzt, welche durch einen Verkehrswert zum Ausdruck kommt. Es wird zwischen **schädlichen** und **unschädlichen Gegenwerten** unterschieden.

Unschädliche Gegenwerte sind prinzipiell als agB abzugsfähig, da es sich um

Bestimmen Sie, ob die folgenden Bsp. schädlich oder unschädliche Gegenwerte darstellen!

	schädlich	unschädl.
Morgenmantel für Krankenhausaufenthalt		
medizinische Fachliteratur (zur Entscheidung für eine bestimmte Therapie)		
Gesundheitsschuhe (bzw. –sandalen)		
Schuheinlagen		
Bettwäschetausch wegen einer Allergie-Erkrankung		
Brille (inklusive Reparatur und Wartung)		
Aufwendungen anlässlich der Geburt eines Kindes (Kinderwagen, Umstandskleidung, Säuglingswäsche etc.)		
Hörgerät (inklusive Reparatur und Wartung)		
orthopädische Stühle		
Rollstuhl		

Verständnisbeispiel:

Ein Stpfl. erwarb im VZ 25 ein Hörgerät für 1.460 €. Die Krankenkasse erstattete ihm 1.160 €.

Kann der Stpfl., trotz Erlangung eines Gegenwertes, agB geltend machen?

Außergewöhnlichkeit

Gem. § 33 Abs. 1 EStG handelt es sich dabei um größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse. Außergewöhnlich sind demnach Aufwendungen, die in den **besonderen Verhältnissen** des einzelnen Steuerpflichtigen oder einer „**kleinen Minderheit**“ begründet sind.

Beispiel fehlende Außergewöhnlichkeit:

Bestimmen Sie, ob bei den folgenden Beispielen eine Außergewöhnlichkeit gegeben ist!

- A. Mehraufwand für Kleidung bei „übergroßen“ Steuerpflichtigen.
- B. Medizinisch indizierte Umzugskosten.
- C. Diätverpflegung, welche medizinisch verordnet wurde und anstelle einer sonst erforderlichen medikamentösen Behandlung tritt.
- D. Künstliche (homologe) Befruchtung wegen Krankheit, allerdings ist das Paar nicht verheiratet (lediglich fest gefügte Partnerschaft).

Zwangsläufigkeit

Gem. § 33 Abs. 2 S. 1 EStG ist eine Zwangsläufigkeit dann gegeben, wenn der Stpfl. sich den Aufwendungen aus:

- **rechtlichen Gründen** (z.B. Unterstützung des Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie; Schadenersatzleistungen – ohne Vorsatz oder Leichtfertigkeit),
- **tatsächlichen Gründen** (z.B. Krankheit, Unfall, Beerdigung, Kur, Unwetter, Krieg) oder
- **sittlichen Gründen** (z.B. Unterstützung bedürftiger Angehöriger im Sinne des § 15 AO bzw. einer arbeitsunfähigen langjährigen Hausgehilfin)

nicht entziehen konnte.

Nutzen Sie die Hinweise zu H 33.1 – 33.4 des EStH und bestimmen Sie, ob eine Zwangsläufigkeit gegeben ist!

- A. Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Adoption. →
- B. Aufwendungen für die Aussteuer einer heiratenden Tochter. →
- C. Kosten für die Unterbringung in einem Seniorenheim (durch Krankheit veranlasster Aufenthalt).
- D. Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten).

Hinweis: Krankheitskosten können nur dann als agB geltend gemacht werden, wenn deren Zwangsläufigkeit nachgewiesen wird.

Für die Erbringung des Nachweises gelten nach § 33 Abs. 4 EStG i.V.m. § 64 EStDV folgende Grundsätze:

- Für **Arznei-, Heil- und Hilfsmittel** genügt die Verordnung eines Arztes / Heilpraktikers.
- Bei **Kuren**, psychotherapeutischen Behandlungen, wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden und weiteren Sonderfällen ist ein **vor Beginn** der Heilmaßnahme ausgestelltes **amtsärztliches Gutachten** erforderlich.

Notwendigkeit

Gem. § 33 Abs. 2 S. 1 EStG müssen die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sein und dürfen einen **angemessenen Betrag nicht übersteigen**. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Unabhängig sind in diesem Zusammenhang die Vermögensverhältnisse (Stpfl. kann zum Mindestlohn arbeiten oder Millionär sein), oder ob die Aufwendungen aus dem Einkommen oder Vermögen bestritten werden können.

Exkurs zumutbare Belastung

Da die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Stpfl. berücksichtigt werden soll, kann als agB nur der **Teil der Aufwendungen** abgezogen werden, der die dem Stpfl. **zumutbare Belastung übersteigt** (§ 33 Abs. 1 EStG). Die zumutbare Belastung beträgt in Abhängigkeit vom Gesamtbetrag der Einkünfte und in Abhängigkeit davon, ob bei den Stpfl. der Grundtarif oder das Splittingverfahren zur Anwendung kommt sowie ob mehr oder weniger als drei Kinder zu berücksichtigen sind, zwischen 1 % und 7 % des Gesamtbetrags der Einkünfte (§ 33 Abs. 3 EStG).

Die **Berechnung** der zumutbaren Belastung hat **schrittweise gestaffelt** zu erfolgen!

Wichtig: Einkünfte, die dem Abgeltungssteuersatz unterliegen, werden bei der Berechnung der zumutbaren Belastung nicht mit einbezogen (§ 2 Abs. 5b EStG)!

Einzelfälle nach § 33 EStG

Ehescheidungskosten

Scheidungskosten sind nach § 33 Abs. 2 S. 4 EStG vom **Abzug** als agB **ausgeschlossen**.

Hinweis:

Prozesskosten

Analog den Scheidungskosten sind diese Aufwendungen nach § 33 Abs. 2 S. 4 EStG vom Abzug ausgeschlossen. Ausnahme: Stpfl. läuft Gefahr seine Existenzgrundlage zu verlieren.

Voraussetzungen für eine **Existenzbedrohung**:

-
- Klassische Beispiele:
 -
 -

Prozesskosten können erst dann geltend gemacht werden, wenn ein hoher Auszahlungsbetrag erwartet wird.

Die Art des Verfahrens (Zivilprozess, Verwaltungs-, Finanz- oder Strafgericht) spielt dabei keine Rolle. Jedes gerichtliche Verfahren erfüllt den Begriff des Prozesses.

Wenn Scheidungskosten Prozesskosten sind, wird dann das Abzugsverbot aufgehoben, wenn sie existenzbedrohend sind?

- BFH, Urteil vom 18.05.2017, VI R 9/16:

Umkehrschluss:

Kurkosten

Kurkosten sind nur dann als agB abzugsfähig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Kur dient der **Wiederherstellung der Gesundheit** oder der **Krankheitslinderung**
- **Nachweis der Kurbedürftigkeit** vor Beginn der Kur
- **ärztliche Behandlung am Kurort**
- Unterbringung in einem **Sanatorium** → kein Hotel oder „Privatquartier“

Liegen die Voraussetzungen vor, dann können folgende Kosten als agB gem. § 33 EStG geltend gemacht werden:

- **Arzt- und Kurmittelkosten** (z.B. Bäder, Medikamente). **Nicht** begünstigt sind Aufwendungen neuer Kleidungsstücke nach einer Abmagerungskur (= Gegenwert)
- **Kosten der Unterbringung**
- **Kosten der Verpflegung** abzüglich einer Haushaltsersparnis von 20 % der entstandenen Aufwendungen (R 33.4 Abs. 3 S. 2 EStR)

- **Kosten öffentlicher Verkehrsmittel** (Pkw-Kosten nur dann begünstigt, wenn Stpfl. aus gesundheitlichen Gründen auf die Nutzung angewiesen ist)
- **Kosten einer Begleitperson bei alten, hilflosen Steuerpflichtigen** (Besuchsfahrten eines Ehepartners auf Kur sind **nicht** begünstigt!)

Verständnisbeispiele:

Durch einen Kuraufenthalt (Badekur) sind dem kinderlosen Stpfl. in 2025 folgende Aufwendungen entstanden:

➤ Fahrtkosten mit Bundesbahn	150,00 €	Die Krankenkasse hat die Kurbedürftigkeit vorher anerkannt und sie hat in 2025 insgesamt 2.750 € erstattet. Der Stpfl. hat zusätzlich 1.000 € aus einer Krankentagegeldversicherung erhalten.
➤ Bäder und Massagen am Kurort	1.700,00 €	
➤ Arztkosten	3.500,00 €	
➤ Unterbringung und Verpflegung	2.000,00 €	
	7.350,00 €	

Wie hoch sind die abzugsfähigen agB gem. § 33 EStG dem Grunde nach?

Beerdigungskosten

Beerdigungskosten sind Nachlassverbindlichkeiten und beim Erwerb daher nur insoweit eine **agB**, als sie den **Wert des Nachlasses übersteigen**.

Leistungen aus einer Lebensversicherung, die dem Steuerpflichtigen anlässlich des Todes eines nahen Angehörigen außerhalb des Nachlasses zufließen, sind auf die als agB anzuerkennenden Kosten **anzurechnen**.

Ebenso **Leistungen aus einer Sterbegeldversicherung**, wenn die Leistungen auf die eigentlichen Bestattungskosten entfallen. (H 33.1 – 33.4 Bestattungskosten)

Dem Grunde nach sind alle entstandenen Aufwendungen abzugsfähig.

Nicht abzugsfähig sind jedoch folgende Aufwendungen:

- Trauerkleidung
- Bewirtung von Trauergästen
- Unangemessen aufwändige Grabstätte
- Fahrtkosten zur Beerdigung

Wichtig:

Verständnisbeispiel: Die Mutter des Stpfl. verstarb in 2025, entstandene Aufwendungen:

Schwarzer Anzug	200 €	Blumen	150 €	Bewirtung	400 €
Schwarzes Kostüm	250 €	Grabstein	1.750 €	Fahrtkosten	13 €
Bestattungsinstitut	2.000 €	Todesanzeige	100 €	Unfallkosten	4.000 €
Summe					8.863 €

Der Unfall ist auf der Fahrt zur Beisetzung der Mutter entstanden. Sie hinterließ ein Sparbuch mit einem Guthaben i.H.v. 2.450 €. Versicherungsleistungen wurden dem Stpfl. nicht ausbezahlt.

Wie hoch sind die dem Grunde nach abzugsfähigen agB im Sinne des § 33 EStG?

Typisierte Fälle nach § 33a

Unterhaltsleistungen

Abziehbare Aufwendungen im Sinne des § 33a Abs. 1 S. 1 EStG sind solche für den **typischen Unterhalt**, d.h. die üblichen für den laufenden Lebensunterhalt bestimmten Leistungen. Dazu können auch gelegentliche oder einmalige Leistungen gehören. Zu den begünstigten Aufwendungen gehören z.B. die übernommenen Zahlungen von:

- Bargeld
- Miete, Verpflegung, Kleidung
- Urlaubszuschuss und Krankenversicherungsbeiträge

Erwachsen einem Stpfl. außer den Aufwendungen für den typischen Unterhalt Aufwendungen für einen besonderen Unterhaltsbedarf, z.B. **Krankheitskosten**, so kommt dafür nur eine **Steuerermäßigung nach § 33 EStG** (abzüglich zumutbarer Belastung) in Betracht. (H 33a.1 EStH)

Voraussetzungen

Begünstigende Unterhaltsaufwendungen im Sinne des § 33a Abs. 1 S. 1 und 4 EStG liegen vor, wenn:

1. die unterstützte Person dem Stpfl. oder seinem Ehegatten gegenüber **gesetzlich unterhaltsberechtig** ist,
2. **kein** Anspruch auf einen **Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG** oder auf **Kindergeld** besteht und
3. die unterhaltene Person bedürftig ist.

Zu 1.: gesetzlich unterhaltsberechtigte Person

Eine gesetzliche Unterhaltspflicht besteht, wenn der Berechtigte außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Das ist auch dann gegeben, wenn die eigenen Mittel des Berechtigten zum Lebensunterhalt nicht ausreichen. Zunächst ist der Ehegatte des Berechtigten verpflichtet, sind weder Kinder (Kindeskinder usw.) vorhanden, dann sind die Eltern des Berechtigten verpflichtet Unterhalt zu gewähren.

Nach § 33a Abs. 1 S. 3 EStG stehen den gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen die Personen gleich, bei denen die öffentliche Hand ihre Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe) im Hinblick auf die Unterhaltsleistungen des Stpfl. gekürzt oder völlig eingestellt hat, etwa bei **nichtehelichen Lebensgemeinschaften**.

Wichtig:

Zu 2.: Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld

Weder der Stpfl. noch eine andere Person darf Anspruch auf einen Freibetrag oder auf Kindergeld haben!

→

Besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf einen Freibetrag oder auf Kindergeld, so ist die Anwendung des § 33a Abs. 1 EStG auch dann ausgeschlossen, wenn das **Kindergeld** oder ein **Freibetrag nicht beantragt** wurde.

Zu 3.: Bedürftigkeit der unterhaltenen Person

Die unterhaltene Person muss bedürftig sein, d.h. sie darf **kein oder** nur ein **geringes Vermögen** besitzen (§ 33a Abs. 1 S. 4 EStG).

Als geringfügig kann in der Regel ein **Vermögen bis zu** einem Wert (= Verkehrswert) von **15.500 €** angesehen werden (R 33a.1 Abs. 2 S. 3 EStR). **Nicht** mit **einzubeziehen** sind:

- Vermögensgegenstände, deren Veräußerung offensichtlich eine „Verschleuderung“ bedeuten würde,
- Vermögensgegenstände, die einen besonderen persönlichen Wert (z.B. **Erinnerungsstücke**) für den Unterhaltsempfänger haben oder zu seinem Hausrat gehören und
- ein **angemessenes Hausgrundstück**, wenn der Unterhaltsempfänger das Hausgrundstück allein oder zusammen mit Angehörigen, denen es nach seinem Tode weiter als Wohnung dienen soll, ganz oder teilweise **bewohnt** (§ 33a Abs. 1 S. 4 EStG).

Wichtig:

Geschiedene oder dauernd getrenntlebende Ehegatten

Ein Abzug solcher Aufwendungen kommt nach § 33a Abs. 1 EStG nicht in Betracht, wenn hierfür der Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG in Anspruch genommen wird. Dies gilt auch, soweit die Unterhaltsaufwendungen den als SA abgezogenen Teil
üb
→

Sind für den VZ der Trennung oder Scheidung die Vorschriften über die Ehegattenbesteuerung anzuwenden, dann können die Aufwendungen für den Unterhalt des dauernd getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten wegen der Anwendung des Splittingtarifs nicht nach § 33a Abs. 1 EStG abgezogen werden (H 33a.1 EStH).

abzugsfähiger Betrag

Abzugsfähig sind die **tatsächlich entstandenen Aufwendungen**, höchstens jedoch ein Betrag bis zu **11.784 €** (VZ 24) bzw. **12.096 €** (VZ 25) gem. § 33a Abs. 1 S. 1 EStG.

Wichtig:

Hat der **Unterhaltsempfänger eigene Einkünfte und Bezüge**, so **vermindert** sich der **Höchstbetrag** von **12.096 €** gem. § 33a Abs. 1 S. 5 EStG um:

- den Betrag, um den diese Einkünfte und Bezüge den **Karenzbetrag** von **624 €** übersteigen
- die von der unterhaltenen Person als **Ausbildungshilfe** aus öffentlichen Mitteln oder von Forschungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen **Zuschüsse** (z.B. BAföG-Zuschuss) in vollem Umfang ohne Berücksichtigung des Karenzbetrages.

Verständnisbeispiele:

Berechnen Sie den nach § 33a Abs. 1 EStG abzugsfähigen Unterhaltsbetrag für den VZ 25!

- A. Ein Stpfl. unterstützte im VZ 25 seine vermögenslose Mutter i.H.v. monatlich 250 €, weilsie mit ihrer kleinen Rente nicht ausgekommen ist. Im VZ 25 bezog die Mutter eigene Einkünfte und Bezüge i.H.v. 3.250 €.

- B. Der Stpfl. unterstützte im VZ 25 seine vermögenslose Mutter i.H.v. monatlich 450 €, weil sie mit ihrer kleinen Rente nicht ausgekommen ist. Im VZ 25 bezog die Mutter eigene Einkünfte und Bezüge i.H.v. 8.650 €.

Wichtig: Der HB erhöht sich um für die Absicherung der unterhaltsberechtigten Person aufgewandten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG, wenn für diese kein SA-Abzug möglich ist.

Beiträge, die für eine Basisabsicherung eines **eingetragenen Lebenspartners/-in** vom Unterhaltsverpflichteten aufgrund einer Verpflichtung gezahlt werden (= Vertrag zugunsten Dritter), sind unmittelbar bei Unterhaltsverpflichteten als **SA** nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 EStG zu berücksichtigen. In diesen Fällen ist der **Erhöhungsbetrag** nach § 33a Abs. 1 S. 2 EStG **nicht anzusetzen**.

Dies gilt entsprechend für die vom **Unterhaltsverpflichteten als Versicherungsnehmer** gezahlten Beiträge **für andere unterhaltsberechtigten Personen** (z.B. in Ausbildung befindliche Kinder über 25 Jahre).

Verständnisbeispiel:

Der Stpfl. zahlt im VZ 25 Unterhalt an sein 28-jähriges, studierendes Kind. Neben einem Unterhalt von monatlich 550 € übernimmt der Stpfl. auch die Kosten der Wohnung i.H.v. monatlich 325 € sowie die jährliche Studiengebühr i.H.v. 4.000 €. Außerdem überweist der Stpfl. auch die Beiträge des Kindes zur studentischen Kranken- und Pflegeversicherung i.H.v.

Ermitteln Sie den Erhöhungsbetrag, die schädlichen Einkünfte und den gekürzten HB!

Ermittlung der Einkünfte und Bezüge

Für die Ermittlung der anzurechnenden Einkünfte und Bezüge gem. § 33a Abs. 1 S. 5 EStG gilt:

Als **Einkünfte** sind solche im Sinne des § 2 Abs. 1 EStG zu verstehen (= **sieben Eink.arten**).

Wichtig:

Bezüge sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die nicht im Rahmen der einkommensteuerrechtlichen Einkünfteermittlung erfasst werden, also **nichtsteuerbare** und grundsätzlich **steuerfreie Einnahmen**. Zu den anzusetzenden Bezügen gehören demnach insbesondere:

- **Versorgungs-Freibetrag** nach § 19 Abs. 2 EStG
- **Kapitalanteil der Rente** (= die den Besteuerungsanteil übersteigenden Teile von Leibrenten) bzw. der **festgeschriebene Rentenfreibetrag** → immer **Kostenpauschale**
- **pauschal besteuerte Bezüge** nach § 40a EStG
- **Wohngeld**
- steuerfreier **Zuschuss zur Krankenversicherung der Rentner**
- **ausgezählte AN-Sparzulage**
- **Unterhaltsbeiträge des Sozialamtes**, soweit dieses von einer Rückforderung bei gesetzlich unterhaltsverpflichteten Steuerpflichtigen abgesehen hat
- Leistungen, die dem **Progressionsvorbehalt** unterliegen
- **Bezüge**, die für **besondere Ausbildungszwecke** bestimmt sind
- **Kapitalerträge** im Sinne des **§ 32d Abs. 1 EStG** ohne Abzug des Sparer-Pauschbetrages nach 20 Abs. 9 EStG

Bei der Feststellung der anzurechnenden Bezüge, einschließlich der Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln, sind aus Vereinfachungsgründen insgesamt eine **Kostenpauschale von 180 € abzuziehen**, wenn nicht höhere Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Zufluss der entsprechenden Einnahmen stehen, nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden (R 33a.1 Abs. 3 S. 5 EStR).

Ein solcher Zusammenhang ist z.B. bei Kosten eines Rechtsstreits zur Erlangung der Bezüge und bei Kontoführungsgebühren gegeben.

Praxishinweise:

➤ **Versorgungsbezüge:**

Der Versorgungsfreibetrag ist von den Einnahmen abzuziehen und gleichzeitig wieder als Bezüge anzusetzen.

→

→

➤ **Renteneinnahmen:**

Bei der Ermittlung der Einkünfte ist nur der Besteuerungsanteil zu erfassen. Der den Besteuerungsanteil übersteigende Teil ist bei den Bezügen anzusetzen, womit vom Ergebnis her die Renteneinnahmen in voller Höhe angesetzt werden können. Es ist dann nur noch der Pauschbetrag von 102 € abzuziehen.

➤ **Nicht vergessen:**

Verständnisbeispiele: Ermitteln Sie jeweils die abzugsfähigen agB gem. § 33a Abs. 1 EStG!

- A. Der Stpfl. unterstützte im VZ 25 seine vermögenslose Mutter mit monatlich 350 €. Die Mutter bezog im VZ 25 eine kleine Altersrente i.H.v. 7.210 € (Besteuerungsanteil: 50 %; festgeschriebener Rentenfreibetrag: 3.518 €).

HB			
./. eigene Einkünfte: Renteneinnahmen			
= Einkünfte und Bezüge			
= schädlicher Betrag			
= gekürzter HB			
tatsächlich gezahlter Betrag (350*12)			

- B. Der Stpfl. unterstützte im VZ 25 seinen verwitweten vermögenslosen Vater mit monatlich 300 €. Der Vater bezog im VZ 25:

Versorgungsbezüge: 2.400 €	Altersrente: 3.000 € (Besteuerungsanteil: 76 %)
Wohngeld: 700 €	Zinsen eines Privatdarlehen (vom Nachbar): 325 €

HB			
./. eigene E.: Versorgungsbezüge			
= Einkünfte und Bezüge			
= schädlicher Betrag			

Unterhalt durch mehrere Personen

Werden die Aufwendungen für eine unterhaltene Person von mehreren Steuerpflichtigen getragen, so wird bei jedem der Teil des sich hiernach ergebenden Betrages abgezogen, der seinem Anteil am Gesamtbetrag der Leistungen entspricht (§ 33a Abs. 1 S. 7 EStG).

Verständnisbeispiel:

Der Stpfl. und sein Bruder unterstützten im VZ 25 ihren bedürftigen vermögenslosen Vater. Der Stpfl. zahlte monatlich 600 €, sein Bruder monatlich 240 €. Die Einkünfte und Bezüge des Vaters sind mit 3.812 € anzusetzen.

1. Ermitteln Sie den abzugsfähigen HB sowie die ansetzbaren agB!
2. Welchen Betrag können die Brüder jeweils als agB geltend machen?

tatsächlich gezahlter Betrag		
abzugsfähig ist der kleinere Betrag		

Wichtig:

Unterstützung von Personen im Ausland

Ist die unterhaltene Person nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, so können die Aufwendungen nur abgezogen werden, **soweit sie nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates der unterhaltenen Person notwendig und angemessen sind.** (Ob der Stpfl. zum Unterhalt gesetzlich verpflichtet ist, ist nach den **inländischen Maßstäben** zu beurteilen (§ 33a Abs. 1 S. 6 EStG).

Der **HB von 12.096 €** und der **Karenzbetrag von 624 €** mindern sich daher ggf. nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Wohnsitzstaates. Nach der **Ländergruppeneinteilung** ([BMF vom 11.11.20](#)) sind der HB und der Karenzbetrag z.B. in den folgenden Ländern wie folgt anzusetzen:

Wohnsitzstaat der unterhaltenen Person

In voller Höhe	mit $\frac{3}{4}$	mit $\frac{1}{2}$	mit $\frac{1}{4}$
Belgien, Dänemark	Chile, Estland	Albanien	Ägypten, Algerien
Finnland, Frankreich	Polen , Portugal	Argentinien	Bangladesch
Grönland, Hongkong	Saudi-Arabien	Brasilien, China	Georgien, Kosovo
Irland, Italien, NL	Slowak., Slowenien	Russland	Marokko, Nepal
ES, JAP, USA, CAN	Tschechien	Türkei, Weißrussl.	Republik Moldau

Wie ist zu verfahren, wenn die Aufwendungen in einer Nicht-Euro-Währung getätigt werden?

Verständnisbeispiel:

Der Stpfl. unterstützte im VZ 25 seine mittellose, in Polen lebende Mutter mit monatlich 350 €. Die Bedürftigkeit der Mutter wird durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung der Heimatbehörde bestätigt. Aus ihr geht außerdem hervor, dass andere Personen keine Unterstützung geleistet haben und die Mutter wegen Krankheit nicht mehr allein für ihren Lebensunterhalt aufkommen kann. Im VZ 25 bezog die Mutter eigene **Einkünfte und Bezüge** i.H.v. 1.150 €.

1. Ermitteln Sie den abzugsfähigen Unterhaltsbetrag nach § 33a Abs. 1 EStG!
2. Verändert sich der Betrag, wenn die Mutter in Georgien (statt Polen) lebet?

	1.)	2.)
HB angepasst		
./.		
./.		
=		
= abzugsfähiger HB		
tatsächlich gezahlter Betrag		

Zeitanteilige Ermäßigung

Der **HB** von 12.096 € und der **Karenzbetrag** von 624 € sind **Jahresbeträge**. Daraus folgt:

- Der HB und der Karenzbetrag **ermäßigen** sich um **je ein Zwölftel** für jeden **vollen Kalendermonat**, in dem die Voraussetzungen **nicht** vorgelegen haben (§ 33a Abs. 1 S. 1 EStG)
- Eigene Einkünfte und Bezüge sind nur insoweit anzurechnen, soweit sie auf den Unterstützungszeitraum entfallen (§ 33a Abs. 3 S. 2 EStG).

Verständnisbeispiel:

Der Stpfl. unterstützte von Januar 2025 bis einschließlich August 2025 seine bedürftige vermögenslose Mutter mit monatlich 600 €. In dieser Zeit bezog die Mutter ein **Arbeitslosengeld** von monatlich 275 €. Seit September 2025 war die Mutter wieder berufstätig und bezog seit diesem Zeitpunkt ein monatliches Gehalt von 1.250 €.

Ermitteln Sie den abzugsfähigen Unterhaltsbetrag nach § 33a Abs. 1 EStG!

./. Karenzbetrag		

Übertrag		
./. Karenzbetrag		
= abzugsfähiger HB		

Der **Jahresbetrag der eigenen Einkünfte und Bezüge** ist für die Anwendung des § 33a Abs. 3 S. 2 EStG wie folgt **auf die Zeiten** innerhalb und außerhalb **des Unterstützungszeitraums aufzuteilen** (R 33a. 4 Abs. 2 S. 1 EStR):

- **Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, sonstige Einkünfte** sowie **Bezüge** nach dem **Verhältnis** der in den jeweiligen Zeitraum zugeflossenen **Einnahmen**. Pauschbeträge nach § 9a EStG und die Kostenpauschale von 180 € sind hierbei zeitanteilig anzusetzen.
- **andere Einkünfte** auf jeden Monat des Kalenderjahres mit **je einem Zwölftel**.

Verständnisbeispiel:

Der Stpfl. unterstützte ab 01. Juli 2025 seinen alleinstehenden, bedürftigen und vermögenslosen Vater mit monatlich 400 €. Dieser bezog im VZ 25 ganzjährig eine monatliche Rente von 225 € (Besteuerungsanteil: 76 %), Versorgungsbezüge von monatlich 150 € sowie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung i.H.v. 1.050 €.

HB		
= Einkünfte und Bezüge		
= schädlicher Betrag		

Ausbildungsfreibetrag (§ 33a Abs. 2 EStG)

Der Ausbildungsbedarf eines Kindes wird grundsätzlich im Rahmen des Familienleistungsausgleichs berücksichtigt. In § 32 Abs. 6 EStG ist ein einheitlicher Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung vorgesehen.

Bei **volljährigen** Kindern, die sich in **Berufsausbildung** befinden und **auswärtig untergebracht** sind, wird darüber hinaus ein **Sonderbedarf** anerkannt.

Wichtig:

Die Gewährung des Ausbildungsfreibetrages ist an folgende **Voraussetzungen** geknüpft:

- Das Kind muss sich tatsächlich in **Berufsausbildung** befinden. Eine vorübergehende Verhinderung der Berufsausbildung (z.B. Krankheit) ist unschädlich.
- Das Kind muss volljährig sein (**Vollendung des 18. Lebensjahres**).
- Das Kind muss **auswärts untergebracht** sein.

Verständnisbeispiele:

Bestimmen Sie jeweils, ob ein Ausbildungsfreibetrag nach § 33a Abs. 2 EStG gewährt werden kann.

A. Der Stpfl. A zahlt für die Unterbringung und Ausbildung seines 14-jährigen Sohnes in einem Internat monatlich 400 €.

B. Der Stpfl. B hat eine 19-jährige, in seinem Haushalt lebende Tochter, die am Wohnort Medizin studiert.

C. Der Stpfl. C unterhält seinen 22-jährigen Sohn, der seit Jahren Rechtswissenschaften studiert und am Studienort außerhalb der elterlichen Wohnung in einem Studentenwohnheim lebt.

Eine **auswärtige Unterbringung** liegt vor, wenn ein Kind **außerhalb des Haushaltes der Eltern wohnt**. Dies ist nur anzunehmen, wenn für das Kind außerhalb des Haushalts der Eltern eine Wohnung ständig bereitgehalten und das Kind auch außerhalb des elterlichen Haushalts gepflegt wird. Seine Unterbringung muss darauf angelegt sein, die **räumliche Selbstständigkeit** des Kindes während seiner ganzen Ausbildung (z.B. eines Studiums) oder eines Ausbildungsabschnitts (z.B. Studiensemester) zu gewährleisten.

Bestimmen Sie jeweils, ob eine auswärtige Unterbringung gegeben ist!

Nr.	Beispiel	Ja	Nein
1.	Die Eheleute Muster-Göricke-Rotter sind geschieden. Herr M-G-R lebt in Plauen, Frau G-R lebt in Berlin. Die Tochter hat eine eigene Wohnung in Berlin.*		
2.	Das 20-jährige Kind führt einen eigenen Haushalt in einer Eigentumswohnung des Stpfl.		
3.	Ein volljähriges Kind ist wochentags bei einer in der Nähe wohnenden Großmutter & an den Wochenenden bei seiner Familie untergebracht.		
4.	Die 21-jährige Tochter nimmt an einem dreiwöchigen Sprachkurs im Ausland teil.		
5.	Ein verheiratetes, in Ausbildung befindliches Kind, hat mit seinem Ehegatten eine eigene Wohnung.		

*Anmerkung:

Anzurechnende Beträge

Im Gegensatz zu der Behandlung bei den Unterhaltsleistungen nach § 33a Abs. 1 EStG werden die bezogenen **Einkünfte und Bezüge** sowie die **BAföG-Beiträge nicht** auf den Ausbildungsfreibetrag nach § 33a Abs. 2 EStG **angerechnet**.

Verständnisbeispiel:

Die Eheleute Muster-Göricke-Rotter (Veranlagung nach § 26 b EStG) beantragen für ihre 21-jährige Tochter einen Ausbildungsfreibetrag. Die Tochter befindet sich im ganzen VZ 22 in Berufsausbildung (Studium) und ist auswärtig untergebracht. Die Tochter bezog im VZ 25 einen Bruttoarbeitslohn von 4.000 €, sowie ein BAföG, das zu 750 € auf Darlehensbasis und i.H.v. 500 € als Zuschuss gewährt worden ist.

Ist der Ausbildungsfreibetrag durch die Einkünfte und Bezüge der Tochter zu mindern?

Zeitanteilige Ermäßigung

Der Ausbildungsfreibetrag ist ein Jahresbetrag, somit ermäßigt sich der FB um je ein Zwölftel für jeden vollen Monat, indem die Voraussetzungen nicht vorlagen (§ 33a Abs. 3 S. 1).

Folgende Fälle kommen für eine Zwölftelung des Ausbildungs-FB in Frage:

- Beginn oder Ende der Berufsausbildung im VZ
- Beginn oder Ende der auswärtigen Unterbringung im VZ
-

Wie werden angefangene Monate behandelt?

Verständnisbeispiele:

Ermitteln Sie die Höhe des Ausbildungsfreibetrages! Kürzen Sie ihn, falls nötig!

A. Der Sohn des Stpfl. wird am 15. Oktober 18 Jahre alt. Vom 15. August bis 20. November war es Schüler der 13. Klasse eines Internats, in dem er seit dem Beginn des Schuljahres außerhalb der elterlichen Wohnung auch untergebracht war. Da er Heimweh hatte, besucht er seit dem 21. November wieder das Gymnasium am Wohnort der Eltern und wohnt auch wieder zu Hause. Eigene Einkünfte und Bezüge liegen nicht vor.

B. Ein 21-jähriges Kind des Stpfl., für das er Anspruch auf Kindergeld erhält, befand sich bis zum 15. September 2021 in Berufsausbildung und ist auswärtig untergebracht. Das Kind erzielte im VZ 25 einen Bruttoarbeitslohn von 4.500 €, davon 2.700 € in dem Ausbildungszeitraum. Zusätzlich erhielt er im Ausbildungszeitraum BAföG i.H.v. 150 €

Auslandskinder

Für nicht unbeschränkt einkommensteuerverpflichtige Kinder (= **Auslandskinder**) ermäßigt sich der Ausbildungsfreibetrag gem. § 33a Abs. 2 S. 2 i.V.m. Abs. 1 S. 6 EStG nach Maßgabe der **Ländergruppeneinteilung**.

Ermitteln Sie die Höhe des zu gewährenden Ausbildungsfreibetrags!

Die Eheleute Muster-Göricke-Rotter aus Berlin beantragen für ihre 19-jährige Tochter einen A-FB. Die Tochter studiert im ganzen VZ 25 in Peking Betriebswirtschaftslehre, wo sie in einem Studentenheim untergebracht ist. Die Tochter bezog im VZ 25 Einkünfte aus Gewerbebetrieb i.H.v. 1.008 €.

Kindschaftsverhältnis zu zwei Steuerpflichtigen

Steht das Kind zu zwei Steuerpflichtigen, die zusammen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 S. 1 EStG nicht erfüllen (z.B. **geschieden, dauernd getrenntlebend, nicht eheliche Lebensgemeinschaft**), in einem Kindschaftsverhältnis, so erhält **jeder** grundsätzlich die **Hälfte des abzugsfähigen Ausbildungs-FB** (§ 33a Abs. 2 S. 4).

Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist jedoch eine **andere Aufteilung möglich** (§ 33a Abs. 2 S. 5). Z.B. kann ein Elternteil seinen **Anteil** am A-FB an den anderen Elternteil **übertragen**.

Verständnisbeispiel:

Die 21-jährige Tochter der seit Jahren geschiedenen Eheleute E. studiert an der Universität Leipzig Musikwissenschaften. Bis zum 10. Juni 2025 wohnt sie bei ihrer alleinstehenden Mutter und war auch dort gemeldet, danach bezog sie zusammen mit ihrem Freund eine eigene 3-Zimmer-Wohnung. An den Kosten des Studiums beteiligte sich auf der in Plauen lebende, alleinstehende Vater. Das Studium schloss die Tochter im September 2025 mit der erfolgreichen Examensprüfung ab. Bereits seit dem 01. Oktober 2025 ist sie angestellte Musikerin mit einem Monatsgehalt von 2.500 €.

Berechnen Sie den Ausbildungsfreibetrag!

Behinderten-Pauschbetrag (§ 33b EStG)

Wegen der außergewöhnlichen Belastung, die einem Behinderten unmittelbar infolge seiner Behinderung erwachsen, kann er **anstelle** einer Steuerermäßigung nach **§ 33 EStG** einen **Behinderten-Pauschbetrag** geltend machen.

Die Höhe des Pauschbetrages richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung (GdB) und kann der Tabelle zu § 33b Abs. 3 S. 2 EStG entnommen werden.

Bei Beginn, Änderung oder Wegfall der Behinderung im **Laufe eines Kalenderjahres** ist stets der Pauschbetrag nach dem **höchsten Grad** zu gewähren, der im Kalenderjahr festgestellt war.

Umkehrschluss:

Verständnisbeispiel:

- Die Eheleute Muster-Schmidt sind beide behindert. Ausweislich des Schwerbehinderten-Ausweises beträgt der Grad der Behinderung beim Ehemann 50 % und bei der Ehefrau 40 %.
1. Ermitteln Sie den zu gewährenden Behinderten-PB für die Eheleute!
 2. Wie verändert sich der B-PB, wenn der Mann zusätzlich Blind ist und die Frau keinen Behinderungsgrad mehr hat, dafür aber hilflos ist?

Wichtig: Die Merkmale hilflos (**H**), blind (**Bl**) und gehörlos (**Gl**) muss der Stpfl. durch einen Schwerbehindertenausweis nachweisen. (§ 65 Abs. 2 EStDV)

Steht der Behinderten-PB einem Kind zu, für das der Stpfl. einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld erhält, so wird der Pauschbetrag auf Antrag auf den Stpfl. übertragen, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt (§ 33b Abs. 5 EStG). Dabei ist der PB grundsätzlich auf beide Elternteile je zur Hälfte aufzuteilen, es sei denn der Kinderfreibetrag wurde auf den anderen Elternteil übertragen. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich.

Unabhängig von einer Übertragung des Behinderten-PB nach § 33b Abs. 5 können Eltern ihre eigenen zwangsläufigen Aufwendungen für ein behindertes Kind nach § 33 abziehen.

Mit dem **Pauschbetrag** sind grundsätzlich **sämtliche** durch die Behinderung entstandenen **Aufwendungen abgegolten**.

Dazu gehören Aufwendungen für:

- die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens
- die Pflege
- einen erhöhten Wäschebedarf.

Wichtig:

Zu diesen außerordentlichen Kosten gehören z.B.:

- **Führerscheinkosten** für ein schwer geh- und stehbehindertes Kind
- Aufwendungen für eine **Heilkur**
- **Krankheitskosten** (z.B. Kosten einer Operation)
- **Angemessene Kfz-Kosten** bei geh- und stehbehinderten Steuerpflichtigen*

*GdB von mindestens 80 % oder GdB von min. 70 % und Merkzeichen (**G**):

*Bei außergewöhnlich Gehbehinderten (**aG**), Blinden (**Bl**) und Hilflosen (**H**) Stpfl.:

Können die Aufwendungen für eine behindertengerechte Umrüstung eines Pkws zusätzlich (neben der Fahrtkostenpauschale) berücksichtigt werden?

Sind behinderungsbedingte Um- und Neubaukosten eines Hauses agB?

Pflege-Pauschbetrag

Wegen der außergewöhnlichen Belastung, die einem Stpfl. durch die Pflege einer Person erwachsen, die nicht nur vorrübergehend **hilflos** (Merkzeichen H) ist, kann er anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 EStG einen **Pflege-Pauschbetrag** geltend machen, wenn er dafür **keine Einnahmen** erhält (§ 33b Abs. 6 S. 1 EStG).

Umkehrschluss:

Nicht zu den **schädlichen Einnahmen** zählt (unabhängig von der Verwendung) das von den Eltern eines behinderten Kindes **empfangene Pflegegeld** (§ 33b Abs. 6 S. 2 EStG).

Beiträge zur Rentenversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung der pflegenden Person, die die Pflegekasse übernimmt, führen ebenfalls nicht zu Einnahmen im Sinne des § 33b Abs. 6 S. 1 EStG.

Verständnisbeispiel:

Der Stpfl. hat seine Mutter (86 jung, Pflegegrad 5) in seinem Haushalt aufgenommen und pflegt sie unentgeltlich. Dabei bedient er sich zeitweise einer ambulanten Pflegekraft. Die Mutter ist infolge eines Schlaganfalls seit dem 15. März 2024 dauernd pflegebedürftig im Sinne des § 33b Abs. 6 EStG.

1. Bestimmen Sie, ob der Stpfl. einen Pflege-PB geltend machen kann! Falls nötig, kürzen sie den P-PB entsprechend.
2. Könnte der Stpfl. anstelle des P-PB auch eine Ermäßigung nach § 33 EStG nutzen?

Wichtig:

Wird ein Pflegebedürftiger von mehreren Stpfl. im VZ gepflegt, **wird** der **Pauschbetrag** nach der Zahl der Pflegepersonen, bei denen die Voraussetzungen vorliegen, **geteilt** (Abs. 6 S. 9).